

ZH_OBERGERICHT SB170394 vom 16. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170394

FR: ZH_OBERGERICHT SB170394 du 16 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170394 del 16 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

November 2017 (Datum des Poststempels) beantragte die Staatsanwaltschaft Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, erklärte ihren Verzicht auf Beweisanträge und stellte ein Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, welches am 26. April 2018 im Einverständnis der Parteien bewilligt wurde (Urk. 79; Urk. 83). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Partei gestellt.

E. 2

Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfenen Tathandlungen gegen den Willen der Privatklägerin im Vorverfahren und vor Vorinstanz stets bestritten und im Wesentlichen geltend gemacht, es sei gar nicht möglich gewesen, die Privatklägerin vor den Kunden und anderen Mitarbeitern mehrfach sexuell zu belästigen. Er anerkannte dagegen, im Keller seines Coiffeursalons drei Mal Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin gehabt zu haben, machte aber geltend, dieser sei stets einvernehmlich gewesen. Auch der versuchte Analverkehr sei einvernehmlich gewesen. Sie hätten sich jeweils auch gegenseitig oral befriedigt. Die Privatklägerin lüge. Sie habe es genossen und Freude gezeigt (Urk. 7/1 S. 2, S. 9 ff., S. 18, S. 23 ff.; Urk. 7/2 S. 2 ff.; Urk. 7/5 S. 2 ff., insbes. S. 5 ff. und S. 13 ff.; Prot. I S. 49 ff., insbes. S. 55 ff.). Diese Ausführungen wurden allerdings durch die eigenen Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung widerlegt (vgl. nachfolgend, Erw. III.2.2.).

E. 2.1

Bei den Taten zum Nachteil der Privatklägerin liegt die Tatbestandsvariante des Unterpsychischen-Druck-Setzens vor. Diese stellt klar, dass sich die Ausweglosigkeit der Situation auch ergeben kann, ohne dass der Täter eigentliche Gewalt anwendet oder droht, dass dem Opfer vielmehr eine Gegenwehr unter solchen Umständen nicht zuzumuten ist. Auch eine kognitive Unterlegenheit oder eine emotionale wie soziale Abhängigkeit können einen ausserordentlichen psychischen Druck erzeugen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_718/2013 vom 27. Februar 2014 E. 2.3.2.).

E. 2.2

Dem Beschuldigten gelang es, den Willen der Privatklägerin zu brechen unter Ausnutzung des Umstandes, dass sie ihr drittes und damit letztes Lehrjahr bei ihm abschliessen wollte, sodass sie ihm gegenüber in einem speziellen Subordinationsverhältnis stand. Der Lehrabschluss war ihr wichtig. Zudem wusste sie in ihrer Situation nicht recht, wie sie sich über ihre tatsächlichen verbalen und körperlichen Abwehrmassnahmen hinaus gegen seine sexuellen Übergriffe hätte zur Wehr setzen können, ohne ihre neue Lehrstelle beim Beschuldigten zu gefährden. Der Beschuldigte nutzte indessen nicht nur das bestehende

Subordinationsverhältnis aus, sondern auch den Überraschungseffekt und eine gewisse Naivität der Privatklägerin. Sie hatte zunächst nicht mit den sexuellen Handlungen gerechnet, als sie sich für eine Massage aufs Bett gelegt hatte. Sie fühlte sich alsdann wie in einem Schockzustand erstarrt. Sie versuchte zwar noch, ihre Beine zusammenzupressen. Wegen ihrer körperlichen Unterlegenheit und ihrer Unerfahrenheit gelang es ihr jedoch nicht, ihn dadurch aufzuhalten und sich so erfolgreich zur Wehr zu setzen. Bei den weiteren Übergriffen nutzte der Beschuldigte zudem den Umstand aus, dass die Privatklägerin darauf vertraute und hoffte, er würde diese Tathandlung gegen ihren Willen nicht noch einmal wiederholen. Indem er sich zudem auf sie legte und sie mit seinem Gewicht aufs Bett drückte, erfüllte er auch das Nötigungsmittel der Gewalt. Dabei nutzte er jeweils seine Stel-

- 22 - lung als Chef der Privatklägerin und die damit einhergehende Abhängigkeit, seine körperliche Überlegenheit sowie ihre Unerfahrenheit mit entsprechenden Situationen gezielt aus, um ihren Willen zu brechen und sie zum Geschlechtsverkehr bzw. zum versuchten Analverkehr zu nötigen, resp. ihr keine weitere Möglichkeit zum Widerstand zu lassen. Die Kausalität zwischen der Nötigungshandlung und der Vergewaltigung sowie der versuchten sexuellen Nötigung ist somit gegeben und der objektive Tatbestand der Vergewaltigung jeweils erfüllt.

E. 2.3

Beim subjektiven Tatbestand wird Vorsatz verlangt. Der Täter muss um die Bedeutung des auf- bzw. abgenötigten Verhaltens wissen und dies wollen. Dazu gehört auch, dass er zumindest in Kauf genommen hat, sich über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegzusetzen. Wer es ernstlich für möglich hält, das Opfer könnte mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden sein, und nach dem Einsatz eines Nötigungsmittels dennoch die sexuelle Handlung vornimmt oder das Opfer zu einer solchen veranlasst, handelt tatbestandsmässig (MEIER, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Auflage 2013, N 54 zu Art. 189 StGB und N 17 zu Art. 190 StGB).

E. 2.3.1

Die Verteidigung brachte vor, der Beschuldigte habe genügend Zeit gehabt, sein Verhalten zu reflektieren und sei dabei zum Schluss gekommen, dass er zum Zeitpunkt der Vorfälle so von seinem eigenen Riesenego geblendet und von sich selber überzeugt gewesen sei, dass er die Abwehrsignale der Privatklägerin gar nicht wahrgenommen habe. In seiner Welt von traditioneller kultureller Herkunft, beruflichem Erfolg, Streben nach Anerkennung und seinem falschen Ich-Verständnis habe er die Fakten völlig ausgeblendet und sei davon ausgegangen, dass die Privatklägerin ebenfalls gewollt habe, was da im Keller des Coiffeursalons passiert sei. Er habe zwar schon gemerkt, dass die Privatklägerin beim Sex nicht wirklich mit Freuden dabei gewesen sei. Trotzdem sei er in seiner Überzeugung der Meinung gewesen, dass sie es freiwillig mache. Er sei so von seinem Ego überzeugt gewesen, dass er die Reaktionen der Privatklägerin völlig falsch interpretiert und ihre Abwehrhandlungen als Teil ihres Spiels respektive seiner Eroberung gesehen habe. Dass sich die Privatklägerin nicht mit Händen und Füßen gewehrt, geschrien und umsichgeschlagen habe, sondern sich passiv

- 23 - der Sache hingegeben habe, habe er fälschlicherweise als Einverständnis interpretiert. In seiner Vorstellung habe zwischen ihm und der Privatklägerin eine gegenseitige sexuelle Anziehungskraft bestanden, welche sich drei Mal im Keller des Coiffeursalons

entladen habe und mit welcher beide einverstanden gewesen seien. Der Beschuldigte habe wohl tatsächlich nicht gewusst, dass die Privatklägerin den Sex nicht gewollt habe. Vor diesem Hintergrund sei also klar, dass es zu keiner Verurteilung wegen Vergewaltigung und/oder versuchter sexueller Nötigung kommen könne, weil ein Sachverhaltsirrtum gemäss Art. 13 Abs. 1 StGB vorliege. Weil Vergewaltigung und/oder sexuelle Nötigung auch nicht fahrlässig begangen werden könne, scheidet auch eine Bestrafung aufgrund von Art. 13 Abs. 2 StGB aus (Urk. 91 S. 2 ff.).

E. 2.3.2

Die Privatklägerin äusserte gemäss erstelltem Sachverhalt bei jedem der eingeklagten Vorfälle mehrfach und deutlich ihren entgegenstehenden Willen. Zudem versuchte sie, ihre Hose festzuhalten und die Beine zusammenzupressen. Überdies weinte sie und sagte dem Beschuldigten, dass sie dies nicht wolle und einen Freund habe. Sie sagte ihm somit deutlich, dass sie seine Handlungen nicht wolle und ihre Abwehrhandlungen waren klare Zeichen, die keinen Raum für Irrtümer respektive Fehlinterpretationen liessen, auch wenn der Beschuldigte übermässig von sich selbst überzeugt war. Ihre Abwehrhandlungen können ganz klar nicht mehr als Teil des Liebesspiels respektive als Zeichen von Schüchternheit oder Hemmungen verstanden werden. Für einen Sachverhaltsirrtum bleibt damit kein Raum. Der Beschuldigte setzte sich folglich bewusst über ihren mehrfach erklärten Willen hinweg und handelte entsprechend mit direktem Vorsatz. Der subjektive Tatbestand ist damit jeweils erfüllt.

E. 2.4

Somit ist der Beschuldigte der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB und der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Indem der Beschuldigte nicht nur das bestehende Abhängigkeitsverhältnis ausnützte, sondern auch gegen den klar geäusserten Willen der Privatklägerin handelte, ist er nicht der Ausnützung der Notlage nach Art. 193 StGB schuldig zu sprechen, denn die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt neben dem Ausnützen

- 24 - eines Abhängigkeitsverhältnisses gerade nicht voraus, dass zusätzlich der Wille der Privatklägerin gebrochen wird. Zudem ist Art. 193 StGB subsidiär zu Art. 190 StGB.

E. 3

Die allgemeinen Regeln und Kriterien der Strafzumessung wurden im vorinstanzlichen Urteil unter Hinweis auf Rechtsprechung und Lehre im Wesentlichen korrekt wiedergegeben (Urk. 74 S. 30 ff.). Dies braucht nicht wiederholt zu werden.

E. 3.1

Der Beschuldigte ist diverser Delikte zum Nachteil der Privatklägerin schuldig zu sprechen. Aufgrund des Schuldspruches haftet er grundsätzlich gegenüber der Privatklägerin aus den beurteilten Ereignissen. Ein damit zusammenhängender Schaden aus Arzt- und Therapiekosten wurde aber nicht substantiiert behauptet und belegt.

E. 3.2

Da die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht erfüllt sind (Art. 41 Abs. 1 OR), ist festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus den eingeklagten Ereignissen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Festlegung des

Umfanges ist die Privatklägerin allerdings auf den Zivilweg zu verweisen.

- 43 - 4. Die Privatklägerin beantragte zudem den Ersatz des durch die erlittenen Straftaten verursachten Erwerbsausfalles. Ihre Rechtsvertretung führte dazu aus, es sei unmittelbar nachdem sie der Lehrlingsverantwortlichen vom erlittenen Missbrauch erzählt habe, zur fristlosen Kündigung des Lehrvertrages gekommen, was zeige, dass diese in einem Konnex zu den Straftaten stehe. Auch der Beschuldigte habe bestätigt, dass die Auflösung des Lehrvertrages erst erfolgt sei, nachdem sie sich der Lehrlingsverantwortlichen auf WhatsApp anvertraut habe. Die Privatklägerin habe sich bei der Arbeit angewidert und beschämt gefühlt. Es sei für sie einfach nur erniedrigend gewesen. Sie sei nicht mehr zur Arbeit fähig, da sie es psychisch nicht mehr ertragen könne. Dass die Privatklägerin oft am Arbeitsplatz gefehlt habe, stehe somit in einem kausalen Zusammenhang mit dem erlittenen sexuellen Missbrauch. Die Fortsetzung des Lehrverhältnisses sei für sie absolut nicht mehr zumutbar gewesen. Durch den Wegfall des Lehrlingslohnes und den erschwerten sowie verzögerten beruflichen Werdegang sei ein Schaden entstanden. Der Lehrlingslohn von monatlich brutto Fr. 700.– sei der Privatklägerin in der Zeit von Januar bis Ende April 2017 nicht mehr bezahlt worden. Ab Mai 2017 habe sie eine neue Lehrstelle gefunden. Somit sei ihr ein Erwerbsschaden von Fr. 2'800.– (4x Fr. 700.–) entstanden, zuzüglich 5% Zins ab 1. Juni 2017 (Urk. 55 S. 3 ff.; Prot. I S. 80).

E. 3.2.1

So wurde im vorinstanzlichen Urteil im Zusammenhang mit der eingeschränkten Glaubwürdigkeit des Beschuldigten das Augenmerk zurecht auf die besondere Auffälligkeit in seinen Aussagen gelegt, wonach er von Anfang an

- 11 - sichtlich bemüht war, die Privatklägerin grundlegend schlechtzumachen (Urk. 74 S. 12 f.). Ohne die Vorwürfe im Einzelnen zu kennen, beschrieb er die Privatklägerin in seiner ersten Befragung als böse. Sie habe wenig gelacht, sei kein fröhlicher und sozialer Mensch, sondern asozial und böse, wütend, total verschlossen und unhöflich. Sie hasse die Menschheit. Sie habe sich nicht an Termine gehalten und sei inkompetent gewesen. Es vermag daher in keiner Weise einleuchten, weshalb der Beschuldigte ausgerechnet eine angeblich so schlechte Person als Protagonistin eines Musikvideo-clips auswählte, welches er anschliessend als YouTube-Video öffentlich zugänglich machte und ausgerechnet mit einer solchen Person dreimal einvernehmlichen Geschlechtsverkehr respektive sich, wie von ihm anlässlich der Berufungsverhandlung im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen (Urk. 7/2 S. 3 Frage 12) geltend gemacht, in eine solche Person verliebt und starke Gefühle für sie gehabt haben will. Sein offenkundiges Bestreben, die Privatklägerin zu diskreditieren, gipfelte vor Vorinstanz in seiner durch keinerlei Anhaltspunkte objektivierbaren Behauptung, sie konsumiere übermässig viel Alkohol. Diese Beschreibungen durch den Beschuldigten wurden durch die Vorderrichter somit völlig zutreffend als klares Lügensignal und als Aggravationstendenzen gewürdigt. Hinzukommt, dass auch seine Beschreibungen des persönlichen Kennenlernens und der angeblichen gegenseitigen Annäherung mit Hände streicheln und aufeinanderlegen anlässlich von Barbesuchen, etc., wiederum diametral der angeblich düsteren Persönlichkeit der Privatklägerin widersprechen.

E. 3.2.2

Ebenfalls zutreffend haben die Vorderrichter Rache als mögliches Motiv für die Strafanzeige der Privatklägerin ausgeschlossen (Urk. 74 S. 20 f.), da die Privatklägerin stets

und in Übereinstimmung mit der Zeugin F._____, ihrer Lehr- lingsbetreuerin (Urk. 9/1 S. 7), angegeben hatte, ihr letzter Arbeitstag sei am 10. Dezember 2016, einem Samstag, gewesen, resp. eine Woche, bevor sie zur Polizei gegangen sei. Nach diesem Samstag habe sie sich eine Woche krankge- meldet und danach Strafanzeige erstattet (Urk. 8/1 S. 3; Urk. 8/2 S. 6; Prot. I S. 25). Dass sie die Kündigung im Dezember 2016 erst nach der erfolgten Straf- anzeige erhielt, steht darüber hinaus auch aufgrund der WhatsApp-Nachrichten zwischen ihr und F._____ (Urk. 10) und deren Zeugenaussage fest. Die Privat-

- 12 - klägerin hatte der Zeugin gegenüber zu einem Zeitpunkt vom sexuellen Miss- brauch berichtet, als sie zwar bereits seit einigen Tagen der Arbeit ferngeblieben, das Lehrverhältnis aber noch nicht aufgelöst war. Ein möglicher Racheakt als Grund für eine beeinträchtigte Glaubwürdigkeit der Privatklägerin fällt daher aus- ser Betracht.

E. 3.3

Der Beschuldigte lebt seit gut acht Jahren in der Schweiz. Nach einigen Startschwierigkeiten ist es ihm vor zwei Jahren gelungen, seine Selbständigkeit durch ein eigenes Coiffeurgeschäft aufzubauen, welche er seit Januar 2018 auf zwei weitere Coiffeursalons ausbauen konnte. Eine Landesverweisung wäre für ihn deshalb aus beruflicher Sicht mit Unannehmlichkeiten verbunden, namentlich weil er seine drei Geschäfte hier nicht mehr weiterführen könnte. Da er aber in Syrien seine Ausbildung als Coiffeur absolvierte und dort bereits drei Jahre als solcher gearbeitet hat, dürfte es ihm grundsätzlich möglich sein, in Syrien wieder eine Existenz aufzubauen, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

E. 3.3.1

Der Beschuldigte führte aus, dass er keine näheren Beziehungen mehr zu Syrien habe und auch mit seinen dort wohnhaften Geschwistern nur we- nig Kontakt pflege (Prot. I S. 44 f.). Mit seinem Vater habe er ein normales Vater- Sohn-Verhältnis. Er habe ihn und dessen Ehefrau zwei bis drei Mal im irakischen Kurdistan gesehen. Das letzte Mal sei er im Oktober dort gewesen; am 8. Oktober 2018 sei er zurückgekommen (Prot. II S. 11). Voraussetzung für die erfolgreiche Wiedereingliederung ist nicht, dass er über ein dichtes Beziehungsnetz verfügt. Gemäss seinen eigenen Ausführungen besteht ein Kontakt zu seinen Geschwis- tern und seinem Vater aber allemal (Prot. II S. 11). Zudem pflegt er auch mit sei- nen in Europa lebenden Brüdern nur wenig Kontakt (Prot. I S. 45).

E. 3.3.2

Der Beschuldigte ist kein politischer Flüchtling, sondern hat in der Schweiz Aufenthaltsstatus B. Die von ihm behauptete angeblich drohende politi- sche Verfolgung in Syrien ist in keiner Weise belegt und beruht lediglich auf sei- nen Aussagen (Urk. 7/1 S. 4; Prot. I S. 44; Urk. 58 S. 18; Urk. 91 S. 9). Er führte

- 38 - zwar aus, er sei politisch aktiv gewesen, und dies habe der Regierung nicht ge- passt (Urk. 7/1 S. 4; Prot. I S. 44 f.). Zudem drohe ihm eine lange Gefängnisstrafe mit Folter (Prot. II S. 21). Da einige seiner Geschwister weiterhin in Syrien leben, verfügt er über genügend soziale Kontakte, und dieser Umstand zeigt, dass seine Familie in Syrien nicht per se verfolgt wird. Auch liegen keine substantiierten Hin- weise vor, dass ihm in Syrien tatsächlich eine (lange) Gefängnisstrafe bevorste- hen würde, und er führte nicht weiter aus, weshalb ihm dabei Folter drohen sollte. Es wird dem Beschuldigten somit kaum Schwierigkeiten bereiten, sich wie- der in die dortige Gesellschaft einzugliedern. Die

Vorinstanz hat zudem, entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 91 S. 9), zutreffend erwogen (Urk. 74 S. 39), dass für eine allfällige Landesverweisung die Frage, ob eine Rückführung nach Syrien nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aufgrund der dortigen politischen Situation möglich und zumutbar sei, nicht von Bedeutung sein könne. Es wird Sache der vollziehenden Behörde sein, dies im Zeitpunkt des Vollzuges abzuklären. Folglich ist für den Beschuldigten das Leben in Syrien nicht mit einer unverhältnismässigen Härte verbunden.

E. 3.3.3

Der Beschuldigte ist familiär in der Schweiz verwurzelt, lebt aber seit rund zwei Jahren von seiner Familie getrennt. Er betreut seine beiden 7- und 8-jährigen Söhne regelmässig am Wochenende von Samstag bis Sonntagabend. Seit Januar 2017 müsste er für seine Ex-Ehefrau sowie die beiden Söhne Unterhaltsbeiträge bezahlen, was aufgrund seiner Inhaftierung allerdings nicht möglich gewesen sei (Prot. I S. 47). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte diesbezüglich aus, gerichtlich sei geregelt worden, dass seine Söhne alle zwei Wochen zu ihm kommen und die Ferien zwischen ihm und seiner Ex-Ehefrau aufgeteilt würden. Für seine beiden Söhne bezahle er monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von je Fr. 501.50 (Prot. II S. 10 f. und S. 13). Von der Verteidigung wurde zwar geltend gemacht, dass der Beschuldigte in Zukunft wieder mit seiner Ex-Frau zusammenkommen werde und ein geregeltes Familienleben führen könne, substantiiertere Ausführungen dazu folgten allerdings nicht. Dass dem Beschuldigten die Weiterführung seiner Vaterrolle ein grosses Anliegen ist, ist nachvollziehbar. Bei einer Landesverweisung könnte er insbesondere den

- 39 - Kontakt zu seinen beiden Söhnen nicht mehr in gewohnter Form pflegen. Gerade in diesem jungen Alter der Kinder ist die Eltern-Kind-Beziehung für beide Seiten von grosser Bedeutung. Es ist aber festzuhalten, dass der Härtefall nicht bei einer Drittperson begründet werden kann, sondern dass sich dieser bei der betroffenen Person persönlich auszuwirken hat. Bei einer Landesverweisung würde der persönliche Kontakt zwischen dem Beschuldigten und seinen Kindern wohl deutlich eingeschränkt. Faktisch würde demnach die Vater-Kind-Beziehung auf einer telefonischen bzw. videoübertragenen Basis weiterexistieren. Selbst wenn er die Kinder ferienhalber sehen würde, wäre dies kein Vergleich zum jetzigen persönlichen Kontakt, den er pflegt. Aufgrund der bestehenden Bindung zu den Kindern ist eine Härte für den Beschuldigten sicherlich zu bejahen. Insgesamt bewirken die persönlichen Umstände des Beschuldigten, namentlich dass er bei einer Landesverweisung sein Coiffeurgeschäft nicht mehr weiterführen könnte und der Kontakt zu seinen Kindern erschwert würde, zweifellos eine gewisse Härte. Ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB liegt indes nicht vor. Eine Verweisung des Beschuldigten des Landes würde zudem den Schutzbereich von Art. 8 EMRK tangieren, da die Ausweisung einer Person aus einem Land, in welchem seine nahen Verwandten wohnen, einen entsprechenden Eingriff in das durch Art. 8 EMRK gewährte Recht auf Achtung des Familienlebens darstellen kann (Urteil des Bundesgerichtes 6B_506/2017 vom 14. Februar 2018 E. 2.2; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Hasanbasic gegen die Schweiz vom 11. Juni 2013 [requête no 52166/09] § 46). Der Anspruch (auf Aufenthalt) gilt aber nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer

demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint (Urteil des Bundesgerichtes 6B_659/2018 vom 20. September 2018 E. 3.4). Die Landesverweisung erweist sich auch unter diesem Aspekt als zulässig. 4. Das Ziel der Landesverweisung ist die Verhinderung weiterer Straftaten in der Schweiz. Bei der Bestimmung des öffentlichen Interesses spielen daher die folgenden Aspekte eine Rolle: Die ausgefallte Strafe, die Art der begangenen Delikte, eine grosse Rückfallgefahr, eine wiederholte Straffälligkeit, eine erneute Straffälligkeit nach einer verbüsstes Freiheitsstrafe, eine Straffälligkeit nach einer migrationsrechtlichen Verwarnung. Das gesamte öffentliche Interesse ist dem gesamten privaten Interesse gegenüberzustellen. Resultiert dabei ein überwiegendes öffentliches Interesse, ist die Landesverweisung auszusprechen (BUSSLIN-GER/UEBERSAX, a.a.O., S. 103).

E. 3.4

Die Vorderrichter haben die Aussagen der beteiligten Parteien und Zeugen und die weiteren Beweismittel und Indizien zutreffend, umfassend und überzeugend gewürdigt; darauf kann vorab integral verwiesen werden (Urk. 74 S. 13–19 und S. 21–26; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es verbleibt daher nachfolgend bloss, die wichtigsten Argumente nochmals hervorzuheben und die vorinstanzliche Beweiswürdigung mit der Würdigung der vom Beschuldigten im Berufungsverfahren teilweise revidierten Aussagen (Urk. 85/2; Prot. II S. 14 ff.) zu ergänzen.

E. 3.4.1

Es fällt besonders auf, wie unklare und widersprüchliche Angaben der Beschuldigte zum angeblichen Zeitpunkt der Kündigung des Lehrverhältnisses der Privatklägerin machte. Anlässlich der ersten (delegierten) polizeilichen Befragung vom 26. Januar 2017 gab er an, diese gegen Ende Dezember 2016 entlassen zu haben (Urk. 7/1 S. 6). Während er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 27. Januar 2017 erklärte, ihr ungefähr am 18. Dezember 2016 gekündigt zu haben (Urk. 7/2 S. 4 f.), mithin zu einem Zeitpunkt, bevor er von den ihm gegenüber erhobenen Anschuldigungen erfahren habe, was er auch anlässlich der gleichentags durchgeführten Haftprüfungsverhandlung bestätigte (Urk. 7/3 S. 4). Vor Vorinstanz machte er zunächst geltend, nicht genau zu wissen, wann er ihr gekündigt habe. In der Folge wollte er sich dann aber doch daran erinnern, dass es im November 2016 gewesen sei, da das Kündigungsschreiben vom 15. November 2016 datiere (Prot. I S. 56 ff.; Urk. 56/1). Auf Vorhalt desselben erklärte er alsdann, da das Dokument vom 15. November 2016 datiere, sei es

- 13 - am 11. oder 12. November 2016 in Absprache mit der Lehrlingsbetreuerin F._____ verfasst worden. Die Frage, ob die Privatklägerin nach dem 15. November 2016 noch im Coiffeursaloon gearbeitet habe, verneinte er.

E. 3.4.1.1

Diese Angaben des Beschuldigten lassen sich indes nicht mit den von der Privatklägerin am 30. November 2016 an ihre Lehrlingsbetreuerin gesandten Nachrichten in Einklang bringen (vgl. Urk. 10). Damals schrieb die Privatklägerin, dass sie nicht zur Arbeit komme, da sie verschlafen habe: "F._____ ich hab verschlafen tut mir leid. Bin erst um halb 11 im geschäft", "F._____, wir hatten einen Autounfall, ist nicht viel passiert. Aber wir müssen wegen dem Auto bleiben.. ich weiss nicht um welche Zeit ich es schaffe zu kommen.. ich schreib dir nochmal" und "Darf ich sonst den Rest des Tages frei nehmen?"

Mein Freund ist noch in Untersuchung im Spital..". Daraufhin antwortete F._____ der Privatklägerin: "Ooo jeee total schaden. Hast du A._____ bescheid gesagt". Zwei Wochen später, am 14. Dezember 2016, schrieb F._____ der Privatklägerin: "Wo bist du", "Du weist das du model hast", "Ich find es sehr sehr schade das du nicht durch ziehst dein ausbildung." Aus diesen Nachrichten ergibt sich eindeutig, dass am 30. November 2016 weder die Privatklägerin noch F._____ als Lehrlingsbetreuerin bereits etwas von einer Kündigung gewusst hatten, und dass in jenem Zeitpunkt von der Privatklägerin immer noch erwartet wurde, dass sie zur Arbeit erscheine. Überdies bestätigte auch F._____ anlässlich ihrer delegierten polizeilichen Befragung vom 14. Februar 2017 in Anwesenheit des Beschuldigten als Zeugin, dass die Privatklägerin anfangs/Mitte Dezember 2016 immer noch angestellt war und mutmasslich am 10. Dezember 2016 ihren letzten tatsächlichen Arbeitstag gehabt habe (Urk. 9/1 S. 7).

E. 3.4.1.2

Die Angaben des Beschuldigten, wonach der Privatklägerin am 15. November 2016 bereits gekündigt wurde und dies mit F._____ abgesprochen gewesen sei, sind damit widerlegt, und das Kündigungsschreiben, welches am

E. 3.4.1.3

Das rückdatierte Kündigungsschreiben erweist sich somit als ein weiterer Versuch des Beschuldigten, die Privatklägerin in ein schlechtes Licht zu rücken und gleichzeitig die zeitlichen Abläufe zu seinen Gunsten zu verschleiern. Darin zeigt sich sein Bestreben, die zeitlichen Abläufe so darzustellen, dass die Privatklägerin zuerst die Kündigung von ihm erhalten und als Reaktion darauf aus Rache die Anschuldigungen gegen ihn erhoben habe. Dass die zeitliche Abfolge umgekehrt war, geht aus ihren bereits erwähnten WhatsApp-Mitteilungen an die Zeugin und Lehrlingsbetreuerin (Erw. III.3.4.1.1.; Urk. 10 S. 2) und dem Umstand hervor, dass sie (erst) am 19. Dezember 2016 Strafanzeige bei der Polizei gegen den Beschuldigten erstattete (Urk. 1 S. 2).

E. 3.4.2

Auch die Erklärungen des Beschuldigten, weshalb die angebliche sexuelle Beziehung zur Privatklägerin aufhörte, erweisen sich als wenig überzeugend. Wie bereits erwogen, soll die Privatklägerin laut Kündigungsschreiben angeblich bereits vom 9. September 2016 bis 14. September 2016 unentschuldigt nicht zur Arbeit erschienen sein (Erw. III.3.4.1.2.; Urk. 56/1). Vor Vorinstanz machte er geltend, keinen Geschlechtsverkehr mehr mit ihr gehabt zu haben, weil

- 15 - sie oftmals nicht mehr oder zu spät zur Arbeit erschienen sei. Ausserdem sei sie inkompetent gewesen, habe sich nicht an Termine gehalten und viel Alkohol getrunken (Prot. I S. 72 f.). Laut Kündigungsschreiben fehlte die Privatklägerin indessen angeblich bereits vor Beginn des Lehrvertrages, weshalb sich allfällige Abwesenheiten als möglicher Grund für das Ende der sexuellen Kontakte als wenig plausibel und damit als unglaubhaft erweisen. Der von den Vorderrichtern ins Feld geführte Grund (Urk. 74 S. 18, 2. Absatz), wonach die Ursache für das Ende der sexuellen Kontakte darin liegen könnte, dass die Schwester der Privatklägerin ab November 2016 ebenfalls (für kurze Zeit wieder) beim Beschuldigten gearbeitet hatte und somit im Salon anwesend war, ist dagegen weit wahrscheinlicher. Die Erklärungsversuche des Beschuldigten, weshalb die angeblich einvernehmliche sexuelle Beziehung zu Ende war, verfangen daher nicht.

E. 3.4.3

Somit ist der Beschuldigte überführt, in seinen Einvernahmen diverse tatsachenwidrige Angaben gemacht und Unterlagen fingiert zu haben, um diese zugunsten seiner Version und gegen die Privatklägerin zu verwenden. Seine Be- streitungen und die Behauptung, die sexuellen Handlungen seien im Einverständ- nis der Privatklägerin erfolgt, erweisen sich daher bereits gestützt darauf als un- glaubhaft, weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 19, Ziff. 6.1.10.) nicht auf diese abgestellt werden kann.

E. 3.4.4

Den Vorderrichtern ist auch darin zuzustimmen (Urk. 74 S. 21), dass die Privatklägerin, hätte sie die dem Beschuldigten vorgeworfenen sexuellen Handlungen erfinden wollen, sich wohl kaum für eine Version entschieden hätte, welche sie selbst kaum nachzuvollziehen vermag, welche gleich drei gleichgela- gerte Vorfälle im Abstand von jeweils einer Woche beinhaltet und in welcher ihr das eigene Verhalten unklar und peinlich ist. Offenkundig ist auch, dass die Pri- vatklägerin trotz ihrer Fassungslosigkeit über das Geschehene nicht versucht, sich selber in ein für sie positiveres Licht zu rücken. Ihre Aussagen sprechen für tatsächlich Erlebtes. Sie schildert die Vorkommnisse in nachvollziehbarer Weise, ohne dass stereotype Schilderungen der Handlungen erkennbar wären und ins- besondere, ohne dass sie zu mutmasslich übermässigen und übertriebenen Be- lastungen des Beschuldigten neigt.

- 16 -

E. 3.4.4.1

Es wäre für sie zum Beispiel ein Leichtes gewesen, die Gelegenheit zu ergreifen und die Frage, ob sie vom Beschuldigten auch zu Oralsex gezwun- gen worden sei, wahrheitswidrig zu bestätigen. Dies tat sie indessen gerade nicht und verneinte dies konstant in allen drei Befragungen übereinstimmend (Urk. 8/1 S. 14; Urk. 8/2 S. 10 und S. 15; Prot. I S. 41), obwohl der Beschuldigte geltend machte, sie hätten sich auch einvernehmlich gegenseitig oral befriedigt. Auch beim Vorwurf des versuchten Analverkehrs anlässlich des ersten Vorfalles be- schrieb sie einen einzelnen Versuch, obwohl es für sie ein Leichtes gewesen wä- re, zu behaupten, es sei vollendeter Analverkehr gewesen, und es sei mehrmals dazu gekommen. Ebenso wenig machte sie geltend, der Beschuldigte hätte sie in irgend einer Weise bedroht.

E. 3.4.4.2

Hinzukommt nun, dass die Darstellung der Privatklägerin auch mit äusseren Begebenheiten im Einklang steht. Ihre zeitliche Angabe, wonach die Vorkommnisse im Keller im Oktober stets an einem Donnerstag stattgefunden hätten, wird durch das Indiz untermauert, dass ihre Lehrlingsbetreuerin, die Zeu- gin F._____, donnerstags jeweils arbeitsfrei hatte, und die Privatklägerin im Monat Oktober dann jeweils die einzige weibliche Angestellte im Salon war. Die Lehr- lingsbetreuerin konnte an ihren Abwesenheiten somit auch nicht bemerken, dass die Privatklägerin längere Zeit im Keller war. Ab November 2016 arbeitete über- dies auch ihre Schwester wieder im Salon, weshalb es erklärbar und plausibel ist, dass es dannzumal zu keinen weiteren sexuellen Übergriffen im Keller mehr kam.

E. 3.4.4.3

Im Übrigen gab die Schwester der Privatklägerin, H._____, anläss- lich ihrer delegierten polizeilichen Befragung vom 16. Februar 2017 in Anwesen- heit des Beschuldigten glaubhaft und unwiderlegbar zu Protokoll (Urk. 9/4 S. 4, auf Frage 23), diese habe ihr im

September oder Oktober einmal ganz verzweifelt angerufen und erklärt, sie wolle nicht mehr beim Beschuldigten arbeiten. Sie habe der Privatklägerin gesagt, ebenfalls beim Beschuldigten zu arbeiten, um ihr dort zu helfen. Der verzweifelte Anruf zeigt, dass die Privatklägerin schon zuvor versucht hatte, ihre Lehrstelle im Geschäft des Beschuldigten aufzugeben, anscheinend jedoch nicht dazu bereit war, ihrer Schwester die wahren Gründe dafür zu nennen. Ausserdem bestätigte H._____ als Zeugin, dass auch sie vom Beschul-

- 17 - digten angemacht worden sei und aus diesem Grunde bei ihm gekündigt hatte (ebenda, auf Frage 28). Eine weitere frühere Angestellte des Beschuldigten, G._____, hatte anlässlich ihrer delegierten polizeilichen Befragung vom 16. Februar 2017 in Anwesenheit des Beschuldigten als Zeugin glaubhaft und unwiderlegbar zu Protokoll gegeben (Urk. 9/2 S. 3 ff.), dass der Beschuldigte auch sie angemacht und ihr gegenüber im Keller des Coiffeursalons einmal vergeblich Avancen gemacht habe, weshalb sie die Privatklägerin vor ihm gewarnt habe (ebenda, S. 7 f.). Diese Aussagen der beiden Zeuginnen sind zwar für sich alleine nicht beweisbildend für die dem Beschuldigten vorgeworfenen Tathandlungen, stellen aber immerhin starke Hinweise im Sinne von Indizien dafür dar, dass die dem Beschuldigten vorgeworfenen Belästigungen und sexuellen Übergriffe gegenüber der Privatklägerin bei ihm keineswegs persönlichkeitsfremd zu sein scheinen, was ein weiterer Hinweis auf den Wahrheitsgehalt der Darstellung der Privatklägerin darstellt.

E. 3.4.5

Zusammenfassend ist die Darstellung der Privatklägerin als widerspruchsfrei, konstant und nachvollziehbar zu bezeichnen. Ihre Schilderungen wirken plausibel und glaubhaft und lassen sich überdies mit äusseren Begebenheiten in Einklang bringen. Bereits die Vorderrichter haben zutreffend erwogen (Urk. 74 S. 25), dass die WhatsApp-Nachrichten zwischen der Zeugin F._____ und der Privatklägerin und die Angaben der Zeuginnen H._____ und G._____ gemeinsam mit den konstanten Aussagen der Privatklägerin ein stimmiges Ganzes ergeben. Durch das Untersuchungsergebnis ist auch erstellt, dass die Privatklägerin, welcher die Absolvierung des 3. Lehrjahres wichtig war, schon kurz nach Beginn des Lehrverhältnisses im Salon C._____ das Arbeitsverhältnis wieder auflösen wollte und bereits vor dem 14. Dezember 2016 mehrfach versuchte, ihrer Lehrlingsbetreuerin von den sexuellen Übergriffen des Beschuldigten zu erzählen (Urk. 9/1 S. 8, S. 11). Die Privatklägerin suchte somit bereits einige Zeit vor ihrer Anzeige bei der Polizei erfolglos Hilfe bei Aussenstehenden. Anhaltspunkte dafür, dass sie die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe (z.B. aus Rache) erfunden haben könnte, finden sich nicht. Der Anklagesachverhalt ist daher bereits aufgrund der glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und der weiteren Beweise und Indizien, welche ihre Darstellung untermauern, erstellt. Dies gilt insbesondere

- 18 - auch für die sexuellen Belästigungen, bei welchen der Beschuldigte die Privatklägerin während der Arbeit im Coiffeursalon gemäss Anklage mehrfach über den Kleider am Po und im Intimbereich berührte, sie mit der Hand am Po streichelte, in den Po kniff, ihr Klappe auf den Po gab, ihr mit der Hand von hinten zwischen ihre Beine griff und ihren Intimbereich berührte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 58 S. 14 ff.; Urk. 91 S. 5 f.) lässt sich auch dieser Sachverhaltsteil gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erstellen, welche zudem durch die Aussagen der Zeuginnen H._____, G._____ und F._____ untermauert werden. Es gibt keinen Grund, einzig in Bezug auf die sexuellen Belästigungen an den insgesamt glaubhaften Aussagen der Privatklägerin zu zweifeln. Daran vermögen auch die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er die

Privatklägerin sicher nicht vor anderen Leuten im Coiffeursaloon sexuell belästigt und berührt haben will und dass er sich an keine Situation erinnern könne, in welcher sie nur zu zweit im Salon gewesen wären (Prot. II S. 14 f.), nichts zu ändern. Es ist schlicht ungläubhaft, dass sich der Beschuldigte und die Privatklägerin nie alleine im Salon aufgehalten haben sollen. Dem Beschuldigten boten sich durchaus Gelegenheiten, die Privatklägerin in Abwesenheit anderer Personen am Po und im Intimbereich zu berühren oder zumindest so zu berühren, dass es Kunden nicht auffallen wäre. Unter den gegebenen Umständen erübrigt sich eine Anhörung der Privatklägerin im Berufungsverfahren, auch wenn es sich bei den Tatvorwürfen an sich um Vier-Augen-Delikte handelt.

E. 3.4.6

Eine Anerkennung eines wesentlichen Teils der Aussagen der Privatklägerin lässt sich in den im Berufungsverfahren teilweise revidierten Aussagen des Beschuldigten (Urk. 85/2; Prot. II S. 14 ff.) entgegen der Vorankündigung vom 15. Februar 2018 (Urk. 82) nicht erblicken. Aus den halbherzigen Teilerkennungen des Beschuldigten, wonach er einsehe, dass er hätte merken müssen, dass die Privatklägerin eigentlich nicht mit ihm habe schlafen wollen, dies aber nicht geschehen sei, da er wirklich verliebt in sie gewesen sei, so starke Gefühle für sie gehabt habe und so von seinem Ego überzeugt gewesen sei, dass er ihre Reaktionen völlig falsch interpretiert habe und nicht in der Lage gewesen sei, ihre Reaktionen als Abwehr zu erkennen, sondern davon ausgegangen sei, dass dies Teil ihres Spiels resp. Ausdruck von Schüchternheit und Hemmungen gewesen

- 19 - sei (Urk. 85/2; Prot. II S. 14 ff.), ergibt sich aber immerhin, dass er zu erkennen gibt resp. zumindest konkludent anerkennt, dass auch er Ablehnung im Verhalten der Privatklägerin erkannt haben musste, andernfalls ergäbe seine revidierte Darstellung, wonach er hätte merken müssen, dass sie eigentlich nicht mit ihm habe schlafen wollen, keinen Sinn. Damit bestätigt der Beschuldigte ansatzweise aber auch den Wahrheitsgehalt der entsprechenden Aussagen der Privatklägerin, so dass die Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung noch zusätzlich zur bereits durch die Vorinstanz vorgenommenen überzeugenden Beweiswürdigung untermauert wird und keinerlei Restzweifel mehr verbleiben, weshalb uneingeschränkt auf ihre Darstellung abzustellen ist.

E. 3.4.6.1

Insofern erweisen sich gleichzeitig aber auch die weiteren Äusserungen des Beschuldigten in seinem Brief vom 6. Juni 2018 und anlässlich der Berufungsverhandlung als widersprüchlich, wonach er damals gemeint habe, seine männliche Überzeugungskraft sei so gross gewesen, dass die Privatklägerin mit Freuden zugestimmt und den Sex mit ihm habe geniessen können, zumal er nun entgegen seiner früheren – mithin tatsächlichen – Darstellung (vgl. vorstehend, Erw. III.2. a.E.) eben doch gemerkt habe, dass sie nicht so richtig Freude daran gehabt habe (Urk. 85/2 3. und 4. Satz; Prot. II S. 14 ff.). Freudige Zustimmung und Genuss liess die Privatklägerin damals offenkundig eben gerade nicht erkennen.

E. 3.4.6.2

Als Erklärung dafür, aus welchen Gründen er so von seinem Ego überzeugt gewesen sei und sich angeblich für so unwiderstehlich gehalten haben will, dass er die unzweideutige Ablehnung der Privatklägerin nicht bloss bei einem, sondern bei allen drei Vergewaltigungsvorwürfen im Oktober 2016 und dem Vorwurf der sexuellen

Belästigungen im September 2016, angeblich völlig falsch interpretierte, brachte die Verteidigung vor, der Beschuldigte fühle sich als Araber als ganz grosser Chef und Verführer dieser Welt, wobei Frauen für ihn aufgrund seines kulturellen Hintergrundes vor allem als Schmuck und Zeitvertreib gelten würden. Zudem habe sein beruflicher Erfolg als Ausländer, führe er unterdessen doch drei Coiffeursalons, sicherlich auch zum Ego und seiner Selbstüberschätzung beigetragen (Urk. 91 S. 2 f.). Diese Erklärung vermag allerdings die Hand-

- 20 - lungen des Beschuldigten nicht zu relativieren. Daraus ergibt sich, dass diese Relativierungen und weiteren Erklärungsversuche des Beschuldigten, z.B. dass er auch nicht erkannt habe, dass er der Chef der Privatklägerin gewesen sei und dies in seiner Position nicht hätte tun können (Urk. 85/2, 14. Satz; vor Vorinstanz hatte er dagegen noch erklärt, sich seiner Position bewusst gewesen zu sein, Prot. I S. 72) oder dass er sich wirklich in die Privatklägerin verliebt und starke Gefühle für sie gehabt habe (Prot. II S. 18; in der Hafteinvernahme vom 27. Januar 2017 bei der Staatsanwaltschaft hatte er allerdings ausgeführt, nicht in sie verliebt gewesen zu sein, Urk. 7/2 S. 3, Antw. auf Frage 12), als ungläubhafte Beteuerungen daherkommen und damit unbehelfliche Schutzbehauptungen darstellen, auf welche nicht abgestellt werden kann.

E. 3.4.7

Die (verbleibenden) Bestreitungen des Beschuldigten erweisen sich somit (nach wie vor) als ungläubhaft, während die Glaubhaftigkeit der Darstellung der Privatklägerin durch seine teilweise revidierten Aussagen noch untermauert wurde und sich der Anklagesachverhalt demzufolge als vollumfänglich erstellt erweist. IV. Rechtliche Würdigung 1. Im angefochtenen Urteil wurden die Tathandlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin mit zutreffender Begründung als mehrfache Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, versuchte sexuelle Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie als mehrfache sexuelle Belästigungen im Sinne von Art. 198 StGB gewürdigt (Urk. 74 S. 26 ff.). Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 und Art. 190 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine andere Person bzw. eine Person weiblichen Geschlechts, zu einer sexuellen Handlung zwingt bzw. zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht. Eine vollständige Widerstandsunfähigkeit des Opfers wird nicht verlangt. Stets ist je-

- 21 - doch eine erhebliche Einwirkung des Täters erforderlich, wobei minderjährigen Opfern in der Regel eine geringere Gegenwehr zuzumuten ist als Erwachsenen. Es genügt der ausdrückliche Wille, den Geschlechtsverkehr bzw. die sexuellen Handlungen nicht zu wollen (vgl. BGE 122 IV 97 E. 2b; 119 IV 309 E. 7b).

E. 4

Da es sich bei den drei Vergewaltigungen um gleiche Delikte handelt, deren Tatvorgehen nahezu identisch war und sie in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, sind sie gemeinsam zu behandeln, wie dies bereits die Vorinstanz ohne nähere Begründung gehandhabt hat (Urk. 74 S. 32 f.). Nachdem die versuchte sexuelle Nötigung das dann aufgegebene Vorhaben des Beschuldigten betrifft, anlässlich der ersten Vergewaltigung auch anal in die Privatklägerin einzudringen und für die Begleitumstände dieser Tat das gezielte Ausnützen derselben das Selbe gilt wie bei der Vergewaltigung, dem

entsprechende Unrechtsgehalt somit bereits bei der (ersten) Vergewaltigung Rechnung - 27 - zu tragen ist, wäre es wenig sinnvoll und nicht praktikabel dafür eine separate hypothetische Einsatzstrafe festzulegen, weshalb auch diese Tat gemeinsam mit den drei Vergewaltigungen zu behandeln ist.

E. 4.1

Da die Privatklägerin ohne die an ihr verübten Delikte voraussichtlich bis zum Abschluss ihrer Lehre beim Beschuldigten angestellt gewesen wäre und ihren Lehrlingslohn erhalten hätte, besteht der Schaden in einem entgangenen Gewinn. Der Lehrlingslohn betrug monatlich Fr. 700.– (Urk. 56/3) und wurde ihr ab Januar 2017 nicht mehr bezahlt. Da sie ab Mai 2017 eine neue Lehrstelle gefunden hat, ist ihr ein Erwerbsschaden für die Zeit von Januar bis April 2017 in der Höhe von Fr. 2'800.– entstanden. Die Widerrechtlichkeit ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zutreffend zu bejahen (Urk. 74 S. 44), da die Privatklägerin Opfer der vom Beschuldigten begangenen Delikte ist und ihre psychische und physische respektive sexuelle Integrität ein absolut geschütztes Rechtsgut darstellt. Die Vorinstanz hat die theoretischen Voraussetzungen des natürlichen Kausalzusammenhangs korrekt aufgeführt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 74 S. 44; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Verhalten des Beschuldigten hatte die

- 44 - Auflösung des Lehrverhältnisses zur Folge, und zwar unabhängig davon, ob er ihr im Wissen um die gegen ihn zu recht erhobenen Anschuldigungen oder aufgrund ihres Fernbleibens von der Arbeit, verursacht durch die von ihm verübten Taten, kündigte. Aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlor die Privatklägerin ihr Einkommen, womit der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang gegeben ist. Der Beschuldigte handelte bewusst und nahm den Schaden zumindest in Kauf; ein Verschulden liegt somit vor.

E. 4.2

Die Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht sind erfüllt, weshalb der Beschuldigte zu verpflichten ist, der Privatklägerin Schadenersatz für den erlittenen Erwerbsausfall in der Höhe von Fr. 2'800.– nebst Zins zu 5% seit 1. Juni 2017 zu bezahlen. 5. Die Privatklägerin beantragte eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich 5% Zins seit dem 28. Oktober 2016 (Urk. 55 S. 1). Zur Begründung liess sie ausführen, dass die mehrfache Vergewaltigung, die versuchte sexuelle Nötigung und die mehrfachen sexuellen Belästigungen eine Verletzung ihrer Persönlichkeit im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR darstellen würden. Der Beschuldigte habe seine Autoritätsstellung als Lehrmeister und Chef gegenüber ihr als seiner ihm anvertrauten Lehrtochter krass missbraucht. Er habe nicht nur seine Stellung, sondern auch das Vertrauen, welches sie in ihn gesetzt habe, missbraucht. Er habe sie psychisch massiv unter Druck gesetzt, da er gewusst habe, wie wichtig es ihr gewesen sei, die Lehre abzuschliessen zu können. Im Wissen um seine Machtstellung sei bei ihr ein Gefühl der Abhängigkeit entstanden. Dieses Gefühl habe er genutzt, um ihre Gegenwehr zu brechen und den Geschlechtsverkehr mit ihr zu erzwingen. Damit habe er bei ihr ein Gefühl enormer Ohnmacht erzeugt. Durch die vorgefallenen sexuellen Übergriffe sei ihr Eintritt ins Berufsleben zusätzlich erschwert worden, was sich auf ihr Selbstwertgefühl auswirke. Sie komme mit dem Erlebten bis heute überhaupt nicht klar. Durch den erlittenen Missbrauch sei ein Leid entstanden und ihr Leben stark beeinträchtigt worden (Urk. 55 S. 5 ff.).

E. 4.3

Insgesamt ist das Verschulden in Bezug auf die mehrfache Vergewaltigung und versuchte sexuelle Nötigung als im mittleren Bereich liegend einzustufen. Eine hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 50 Monaten Freiheitsstrafe erweist sich als angemessen.

E. 5

Zwar liegt aufgrund des Umstandes, dass der Beschuldigte vom Vorhaben des Analverkehrs absah, nachdem dies aufgrund der körperlichen Gegebenheiten bei der Privatklägerin nicht möglich war, eine versuchte Tat vor, welche eine Strafmilderung vorsieht (Art. 22 Abs. 1 StGB). Da dieser Versuch aber im Zusammenhang mit vollendeten, viel schwereren Taten erfolgte, wirkt er sich bloss marginal strafreduzierend aus. Insgesamt resultiert daher eine hypothetische Einsatzstrafe von 4 Jahren Freiheitsstrafe.

E. 5.1

Der Beschuldigte missbrauchte die Privatklägerin in einem relativ engen Zeitraum mehrfach auf die gleiche Art und Weise. Er vergewaltigte die Privatklä-

- 45 - gerin mehrfach im Keller seines Coiffeursalons und benutzte dabei das schon erfolgreich erprobte Muster. Bei den sexuellen Übergriffen war der Beschuldigte die aktive Person, welcher die Privatklägerin zur Duldung seiner Handlungen zwang. Neben den mehrfachen Vergewaltigungen und der versuchten sexuellen Nötigung war die Privatklägerin während der ganzen Dauer ihrer Anstellung den sexuellen Belästigungen des Beschuldigten ausgesetzt. Sie war zum Zeitpunkt der Übergriffe in ihrem letzten Lehrjahr und wollte dieses erfolgreich abschliessen. Aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit und dem Subordinationsverhältnis zwischen ihr und dem Beschuldigten war es ihr nicht möglich, sich ernsthaft gegen ihn zur Wehr zu setzen. Mit seinen Handlungen hat der Beschuldigte nicht nur ihre körperliche und sexuelle Integrität massiv verletzt, sondern auch ihre freie Willensbildung missachtet. Das Tatverschulden hinsichtlich der zum Nachteil der Privatklägerin verübten Delikte wiegt keineswegs mehr leicht. Zudem sind die Beeinträchtigungen, welche sie angesichts der Übergriffe erlitten hat, auch nach den Taten noch belastend und führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität, wobei sich allfällige dauerhafte Schäden noch nicht näher beurteilen lassen. Der Beschuldigte griff durch die von ihm verübten Taten widerrechtlich und schuldhaft in die psychische und physische respektive sexuelle Integrität der Privatklägerin ein, wodurch sie erheblich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurde.

E. 5.2

Im angefochtenen Urteil wurde der Genugtuungsanspruch angesichts der Art und Schwere der Übergriffe, der Intensität und der Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der Privatklägerin zurecht bejaht und auf Fr. 15'000.– festgesetzt (Urk. 74 S. 48 f.). Die Höhe der zugesprochenen Genugtuung erweist sich auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sowie des Umstandes, dass die Privatklägerin im Zeitpunkt der Übergriffe aufgrund des Arbeitsverhältnisses vom Beschuldigten abhängig war und er das damit einhergehende Vertrauensverhältnis ausgenutzt hat sowie angesichts der Intensität der erlittenen Unbill und dem Verschulden des Beschuldigten, als angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen. In Übereinstimmung mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 74 S. 49) ist auf die Genugtuungssum-

- 46 - me der gesetzliche Zins von 5% ab dem 28. Oktober 2016, mithin einem Datum nach dem letzten Übergriff, zuzusprechen. 6. Die Privatklägerin machte eine Entschädigung wegen erlittener Diskriminierung während der Lehre gestützt auf das Gleichstellungsgesetz (Art. 5 Abs. 3 und 4 GIG) geltend. Zur Begründung liess sie ausführen, dass der Beschuldigte als Arbeitgeber sie als Lehrtochter belästigt respektive vergewaltigt habe, weshalb die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung nach Gleichstellungsgesetz gegeben seien. Da die Diskriminierung durch den Arbeitgeber und Lehrmeister selbst in der schwersten denkbaren Form einer sexuellen Belästigung, nämlich in Form von Vergewaltigungen, erfolgt sei, sei sie besonders demütigend. Ihr sei es dadurch verunmöglicht worden, weiterhin bei dieser Lehrstelle zu verbleiben und sie leide nach wie vor an den daraus resultierenden psychischen und wirtschaftlichen Folgen. Die Entschädigung sei daher im obersten Bereich anzusetzen. Massgebend für die Bemessung der Entschädigung sei nach Gleichstellungsgesetz der schweizerische Durchschnittslohn, wobei sich für das Jahr 2016 ein Durchschnittslohn von monatlich Fr. 6'195.– ergebe. Entsprechend werde eine Entschädigung von insgesamt Fr. 37'170.– zuzüglich 5% Zins ab 1. Juni 2017 gefordert (Urk. 55 S. 7 ff.).

E. 6

Bei der Würdigung der Täterkomponente kann die verschuldensangemessene Strafe aufgrund von Umständen, die mit der Tat grundsätzlich nichts zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden. Massgebend hierfür sind im Wesentlichen täterbezogene Komponenten, wie die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, Strafempfindlichkeit und Nachtatverhalten, wie Geständnis, Einsicht, Reue etc. (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER, StGB Kommentar, 20. Auflage, Zürich 2018, N 14 ff. zu Art. 47 StGB).

E. 6.1

Hinsichtlich der rechtstheoretischen Voraussetzungen für die Geltendmachung einer Entschädigung wegen erlittener Diskriminierung während des Lehrverhältnisses gestützt auf das Gleichstellungsgesetz (Art. 4 und 5 GIG), kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 74 S. 49; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte ist als Arbeitgeber selbst Belästiger, welcher die Lehrtochter mehrfach vergewaltigt hat. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 50) erübrigt sich damit für den Beschuldigten der Nachweis, dass er alle notwendigen, angemessenen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung seitens seiner Arbeitnehmer getroffen hat (Urteil des Bundesgerichtes 4A_330/2007 vom 17. Januar 2008 E. 4.3). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Entschädigung nach Gleichstellungsgesetz sind damit gegeben. Die Entschädigung ist im oberen Bereich anzusetzen,

- 47 - da die Diskriminierung besonders demütigend und durch den Lehrmeister selbst in der schwersten denkbaren Form einer sexuellen Belästigung erfolgt ist.

E. 6.2

Insgesamt rechtfertigt sich als Entschädigung die Festsetzung eines Betrages in der Höhe von fünf Monatslöhnen, wobei in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 50) gestützt auf einen Durchschnittslohn für das Jahr 2015 von monatlich Fr. 6'058.– sowie unter Berücksichtigung der Teuerung eine Entschädigung von Fr. 30'300.– zuzüglich Zins ab 1. Juni 2017 festzulegen ist. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von

der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Da es auch im Berufungsverfahren bei einem vollumfänglichen Schuldspruch bleibt, ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 6 und 7) zu bestätigen. 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch vollumfänglich, und die von der Vorinstanz festgesetzte Strafe wird ebenfalls vollumfänglich bestätigt. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens wird der Beschuldigte vollumfänglich kosten- und entschädigungspflichtig. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts des Staates auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO; Art. 138 Abs. 1 StPO). Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – der mehrfachen Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB

- 48 - – der versuchten sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – der mehrfachen sexuellen Belästigungen im Sinne von Art. 198 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, wovon 128 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind und mit Fr. 500.– Busse. 3. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen. 5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) angeordnet. 6. a) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz von Fr. 2'800.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2017 zu bezahlen (Ersatz des Erwerbsschadens vom 1. Januar 2017 bis Ende April 2017). b) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ für deliktkausale Kosten aus Therapien und ärztlichen Behandlungen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genaueren Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. c) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ eine Entschädigung gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und 4 Gleichstellungsgesetz (GlG) in der Höhe von Fr. 30'300.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2017 zu bezahlen. d) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 15'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 28. Oktober 2016 als Genugtuung

- 49 - zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 7. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 6 und 7) wird bestätigt. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'300.00 amtliche Verteidigung Fr. 3'000.00 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft

E. 6.3

Gemäss Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 5. Oktober 2018 weist der Beschuldigte 4 Vorstrafen auf. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 29. August 2013 wurde er wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln mit einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–, bei einer leicht erhöhten Probezeit von 3 Jahren, und mit Fr. 300.– Busse, bestraft. Mit Strafbefehl der selben Amtsstelle vom 3. September 2014 wurde er wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises und

Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG mit einer unbedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– und mit Fr. 300.– Busse bestraft, wobei der bedingte Aufschub der Geldstrafe vom 29. August 2013 widerrufen wurde. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 17. Oktober 2014 wurde er erneut wegen Führens eines Motorfahrzeuges trotz Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises mit einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Schliesslich wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 22. September 2015 wegen Betruges und Urkundenfälschung sowie abermals wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeuges trotz

- 31 - Verweigerung, Entzug oder Aberkennung des Ausweises mit einer unbedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft (Urk. 87). Diese Vorstrafen sind zwar nicht einschlägig, deren Art und Anzahl zeigt indessen eine beträchtliche Gleichgültigkeit gegenüber den hiesigen Gesetzen, und es gelang ihm nicht, sich während der Probezeit zu bewähren. Bei seinen Widerhandlungen gegen das SVG handelte es sich jeweils um die gleiche Deliktsart, was verdeutlicht, dass er aus seinen Verurteilungen keine Lehre gezogen hat. Stattdessen beging er in der Folge auch ein Vermögens- und Urkundendelikt. All dies ist merklich straf erhöhend zu berücksichtigen.

E. 6.4

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd.

Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Geständnis kann bei der Analyse des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung somit zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue ist.

E. 6.4.1

Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils gestand (Urteil des Bundesgerichtes 6B_426/2010 vom 22. Juli 2010 E. 1.5 mit Hinweisen). In der Nichtanfechtung von Schuldsprüchen kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Geständnis erblickt werden, welches eine Strafreduktion rechtfertigen würde (Urteil des Bundesgerichtes 6B_24/2012 vom 19. April 2012 E. 2.4.4 mit Hinweisen).

Entsprechendes gilt, wenn Nebenpunkte, wie die Verpflichtung zu Schadenersatzzahlungen, im Berufungsverfahren anerkannt werden. Zudem hat der Täter mit der blossen Anerkennung des Schadens noch keine besonderen Einschränkungen auf sich genommen und keinen greifbaren Beweis seiner Reue erbracht (vgl. Art. 48 lit. d StGB; Urtei-

- 32 - le des Bundesgerichtes 6B_853/2013 vom 20. November 2014 E. 2.4.7 und 6B_680/2012 vom 11. Januar 2013 E. 2.1).

E. 6.4.2

Die bundesgerichtliche Praxis zeigt, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer maximalen Strafreduktion von einem Drittel führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorlage entsprechender Beweise oder gar erst nach Ergehen eines erstinstanzlichen Schuldspruches. Ferner gehört kooperatives Verhalten in der Untersuchung dazu, wenn beispielsweise aufgrund des Verhaltens eines Beschuldigten weitere Delikte aufgeklärt oder Mittäter zur Rechenschaft gezogen werden können, was ohne sein kooperatives Mitwirken nicht möglich gewesen wäre. Schliesslich gehört Einsicht ins Unrecht der Tat und Reue dazu. Nur wenn all diese Faktoren erfüllt sind, kann eine Strafreduktion von einem Drittel erfolgen. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu mindern (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, a.a.O., N 169 ff. zu Art. 47 StGB; TRECHSEL/THOMMEN, in: TRECHSEL/PIETH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 22 und N 24 zu Art. 47 StGB).

E. 6.4.3

Der Beschuldigte hat die Vergewaltigungsvorwürfe stets bestritten und macht im Wesentlichen geltend, die sexuellen Handlungen seien im Einverständnis der Privatklägerin erfolgt (vgl. vorstehend, Erw. III.2. ff.). Dies stellt eine vollumfängliche Bestreitung der eigentlichen Tatvorwürfe dar. Erst im Berufungsverfahren und damit nach Erlass des vorinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen teilweise leicht revidiert (Urk. 85/2; Prot. II S. 14 ff.). Eine Anerkennung eines wesentlichen Teils der Aussagen der Privatklägerin oder von Anklagevorwürfen lässt sich darin aber nicht erblicken. Aus der halbherzigen Teilanerkennung, wonach er einsehe, dass er hätte merken müssen, dass die Privatklägerin eigentlich nicht mit ihm habe schlafen wollen, dies aber nicht geschehen sei, da er so von seinem Ego überzeugt und in sie verliebt gewesen sei, dass er ihre Reaktionen völlig falsch interpretiert habe und nicht in der Lage gewesen sei, ihre Reaktionen als Abwehr zu erkennen, sondern davon ausgegangen sei, dass dies Teil ihres Spiels respektive Ausdruck von Schüchternheit und Hemmungen gewesen sei (Urk. 85/2; Prot. II S. 14 ff.), zeugt auch nicht von Einsicht oder Reue. Zwar führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung mehrmals aus, er habe eine falsche Wahrnehmung gehabt und deshalb ihre Reaktionen nicht als Abwehr erkannt (als Beispiel brachte er vor, sie habe nicht so richtig Freude daran gehabt, die Hose herunterzulassen oder sich auszuziehen, Prot. II S. 16); auf die einzelnen Abwehrhandlungen konkret angesprochen, bestritt er allerdings weiterhin, dass sie ihm körperlich Widerstand geleistet habe. Sie habe weder versucht, die Beine zusammenzupressen, noch habe sie geweint. Auch habe sie ihm nicht konkret gesagt, dass sie seine Handlungen nicht wolle und dass sie einen Freund habe, habe sie auch nicht erwähnt. Im Gegenteil, sie habe ihn angemacht und durch aktives Tun erregt. Das gegenseitige Berühren habe es schon gegeben (Prot. II S. 16 f.). Von einem umfassenden Geständnis oder aufrichtiger Einsicht und Reue kann damit keine Rede sein. Unter dem Titel Nachtatverhalten kann dem Beschuldigten daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Urk. 74 S. 36, Ziff. 4.4.) keine Strafminderung gewährt werden.

E. 6.5

Insgesamt überwiegen die strafferhöhenden Faktoren (vorstehend, Erw. V.6.3.). Da allerdings das Verschlechterungsverbot zu beachten ist (vorstehend, Erw. V.2.), bleibt es

bei der vorinstanzlich festgesetzten Freiheitsstrafe von 4 Jahren.

E. 7

Der Anrechnung der vom Beschuldigten erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 128 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 8

Angesichts der Dauer der Freiheitsstrafe entfällt die Möglichkeit eines bedingten oder teilbedingten Vollzuges derselben (Art. 42 f. StGB).

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die erbetene Verteidigung – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben) – das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die erbetene Verteidigung – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin - 50 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

E. 11

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 16. Oktober 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Baechler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.